Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.01.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0856/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.03.2024	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr - Barmen Mitte/Westen 1

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Völklinger Straße
2. Drucker Straße

für den gegenläufigen Radverkehr mit der Voraussetzung der **Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h** in der Völklinger Straße.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

3. Haderslebener Straße
4. Kothener Straße
5. Erichstraße
6. Adolfstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.
Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn…“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

<u>Voraussetzungen:</u>

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

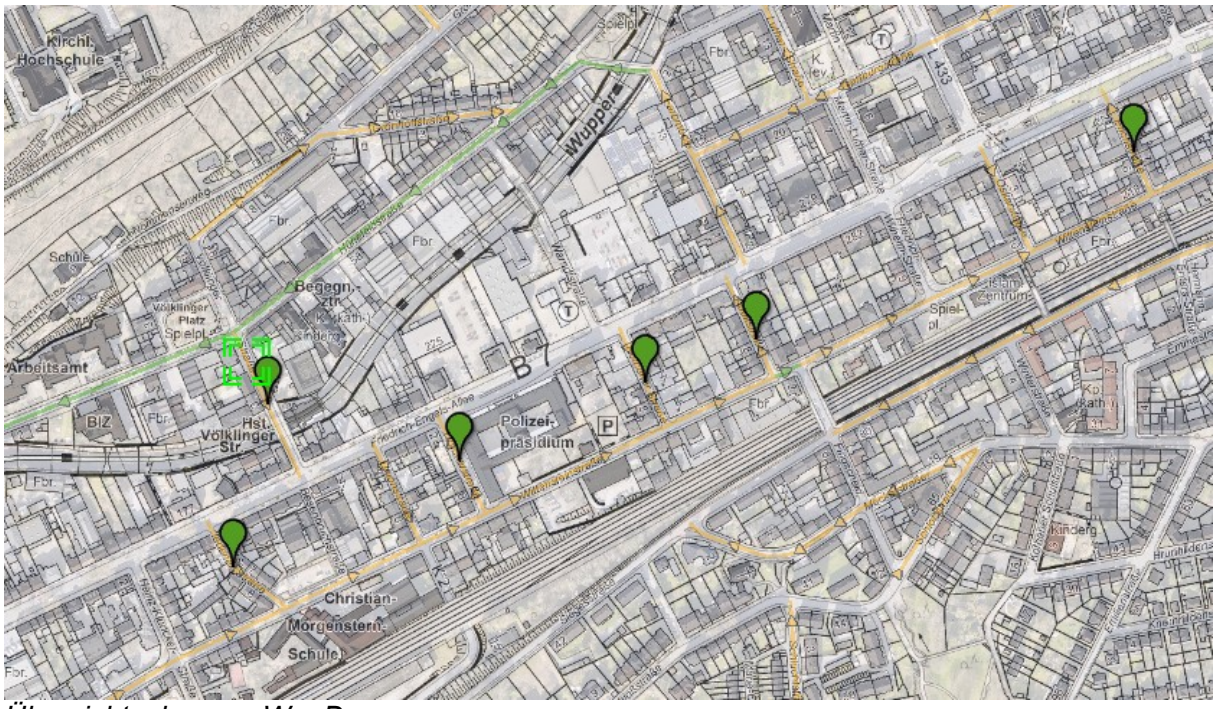

Übersichtsplan aus WunDa

<u>Freigabe kann nach erfolgter Prüfung erfolgen:</u>

1. <u>Völklinger Straße</u>

Zurzeit ist in der Völklinger Straße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt. Durch eine Erweiterung der nördlich angrenzenden „30-Zone“ wird diese Voraussetzung erfüllt.

Der Abschnitt der Straße Völklinger Straße zwischen Hünefeldstraße und B7 erfüllt alle anderen oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010.

Die Einmündung Völklinger Straße/Friedrich-Engels-Allee (B7) ist durch eine Signalanlage geregelt.
Neben der Zusatzbeschilderung soll eine rot eingefärbte Schleuse im Einmündungsbereich für den erforderlichen Schutzraum aufgebracht werden (siehe Anlage 01 – Lageplan Völklinger Straße). Durch die Verschmälerung der Fahrspuren und Zusammenführung zu einer Spur wird zu den Spitzenstunden ein Rückstau entstehen, der voraussichtlich bis zur Hünefeldstraße geht. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, als Verbindung zur Parallelführung Hünefeldstraße aus dem Süden, für den Radverkehr wird diese Qualitätsabstufung für den Kfz angenommen.
Die Kosten für die Markierung und Beschilderung und die Anpassung der Schleifen an der Einmündung betragen ca. 2.500 €.

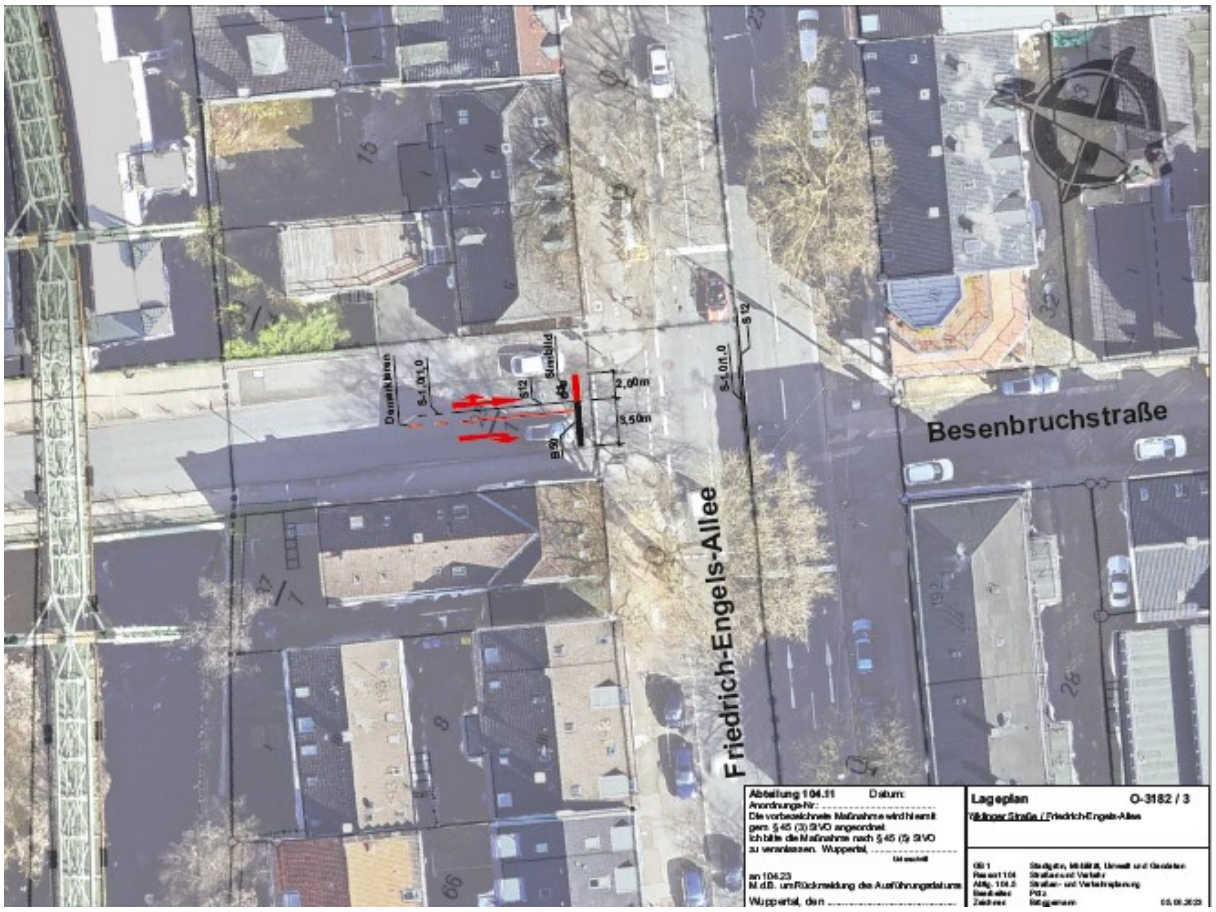

Anlage 01 – Lageplan Völklinger Straße

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Völklinger Straße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. <u>Druckerstraße</u>

In der Druckerstraße sind alle oben genannten Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr der VwV-StVO und der ERA 2010 erfüllt.

Die Ergänzung der Beschilderung sind in der Anlage 03 – Lageplan Druckerstraße eingetragen.
Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Die Kosten für die Beschilderungen betragen ca. 550 €.

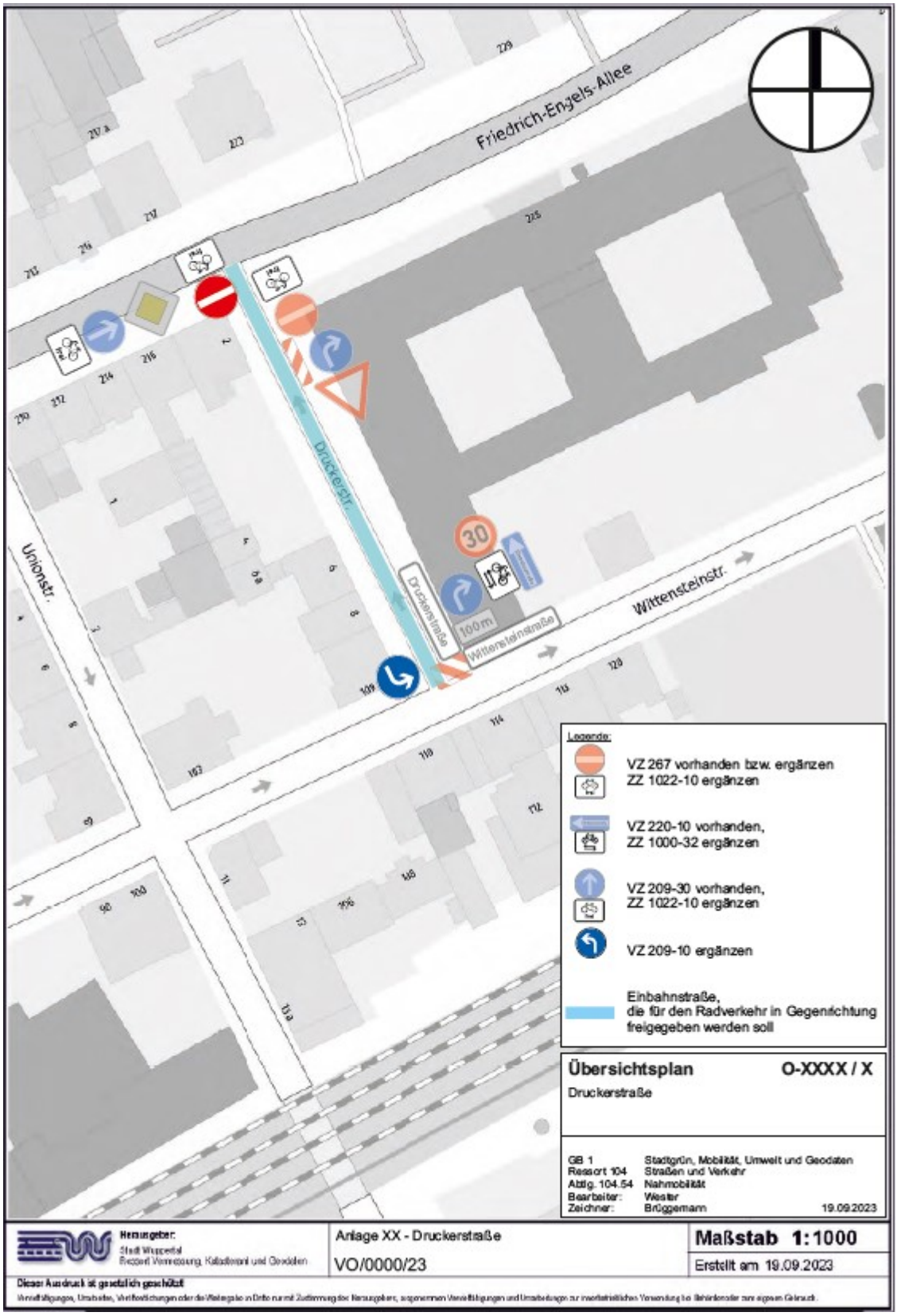

Anlage 02 – Lageplan Druckerstraße

Die Verwaltung empfiehlt unter Schaffung der genannten Voraussetzung, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der Druckerstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Freigabe kann nach erfolgter Prüfung nicht erfolgen:

3. Haderslebener Straße

Zurzeit ist in der Haderslebener Straße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Die Höchstgeschwindigkeit nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Haderslebener Straße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.
Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

4. Kothener Straße

Zurzeit ist in der Kothener Straße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Kothener Straße handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Kothener Straße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.
Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

5. Erichstraße

Zurzeit ist in der Erichstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Die Höchstgeschwindigkeit kann nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage - Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Erichstraße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.
Somit sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus

6. Adolfstraße

Zurzeit ist in der Adolf eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h zulässig. Die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr kann nur erfolgen, wenn die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt.

Bei der Adolfstraße handelt sich um eine Verkehrsstraße. Auf einer Verkehrsstraße kann das Tempo nur unter gewissen Umständen auf 30 km/h verringert werden (Gefahrenlage -

Unfallschwerpunkt, soziale Einrichtung oder Vorfahrt gewähren). Dies liegt in der Adolfstraße nicht vor. Daher kann die Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht verringert werden.
Die Einmündung Adolfstraße/Friedrich-Engels-Allee (B7) ist durch eine Signalanlage geregelt.
Neben der Zusatzbeschilderung müsste eine Schleuse im Einmündungsbereich an der Friedrich-Engels-Allee für den erforderlichen Schutzraum aufgebracht werden (siehe Anlage 06 – Lageplan Adolfstraße zur Veranschaulichung). Die Lichtsignalanlage müsste hinsichtlich der Steuerung der Freigaben angepasst werden. Durch die Verschmälerung der Fahrspuren und Zusammenführung zu einer Spur wird zu den Spitzenstunden ein Rückstau entstehen.

Anlage 03 – Lageplan Adolfstraße zur Veranschaulichung (nicht zur Umsetzung)

Der vom Westen kommende Fahrradfahrer hat ca. 100m vorab die Möglichkeit in die Kothener Straße zu fahren, um dann weiter Richtung Osten die Wittensteinstraße/in den Fingscheid zu fahren. Der aus Osten kommende Radfahrer darf auf der Friedrich-Engels-Allee aufgrund der durchgezogenen Linie/geradeaus Fahrgebot nicht in die Adolfstraße abbiegen (siehe Anlage 07 – Lageplan Adolfstraße Fahrbeziehungen). Eine Öffnung der Einbahnstraße bietet dem Fahrradfahrenden somit keinen Mehrwert.

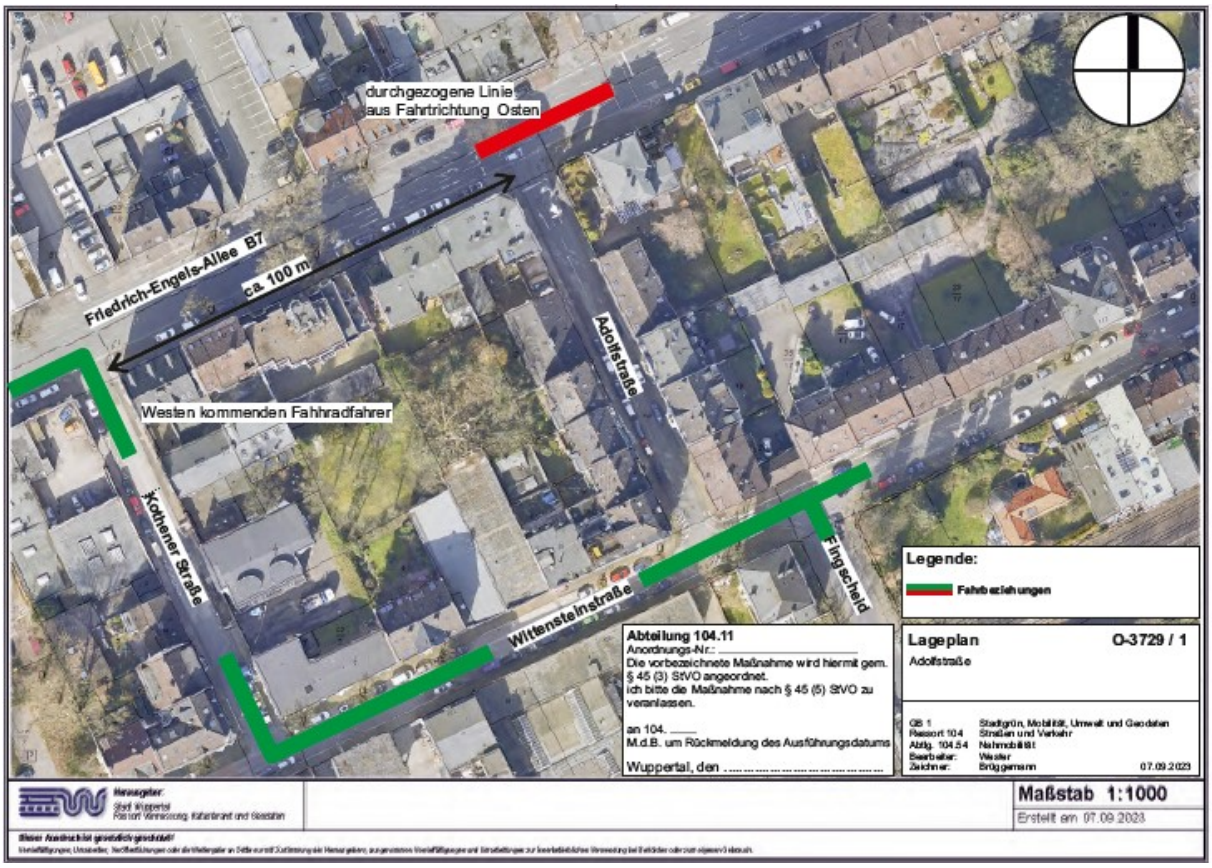

Anlage 04 – Lageplan Adolfstraße Fahrbeziehungen

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung, in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

x ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Vorbehaltlich des rechtskräftigen Haushaltsplans 2024.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und (De-)Markierungen in Höhe von ca. 2.050 € stehen 2024 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.
Die erforderlichen Mittel für die Verkehrssignaltechnik in Höhe von ca. 1.000 € stehen im Teilfinanzplan 2024 des PSP-Elementes "Um- und Ausbau Radverkehr" (PSP 5.215401.002.003, SK 785200 (Tiefbaumaßnahmen)) zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Lageplan Völklinger Straße
Anlage 02 – Lageplan Druckerstraße
Anlage 03 – Lageplan Adolfstraße zur Veranschaulichung
Anlage 04 – Lageplan Adolfstraße Fahrbeziehungen